

Spesenreglement

Tischtennisclub Neuhausen, 8200 Schaffhausen

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des TTC Neuhausen, sowie Personen, die in einem Angestellten Verhältnis zum TTC Neuhausen stehen.

Nachfolgend wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einer Person gemäss unter Punkt 1.1. definiertem Geltungsbereich im Interesse des Vereins angefallen sind. Sämtliche Personen achten darauf, dass die im Rahmen dieses Reglements erstattungsfähigen Spesen möglichst tief gehalten werden. Auslagen, die im Vorfeld nicht abgesprochen waren, werden nicht übernommen.

Im Wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- | | | |
|-----------------------|-------------|----------|
| • Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| • Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| • Übernachtungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| • Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 5 |

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich werden sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Die einzelnen Spesenereignisse werden in der Regel monatlich vergütet und sollen auf dem Spesenblatt einzeln aufgeführt und mit den dazugehörigen Originalbelegen per Monatsende eingereicht werden.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb 30 Tagen nach Einreichung der Abrechnung.

2. Fahrtkosten

Grundsätzlich sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden.

Sämtliche Fahrtkosten müssen vorgängig (vor dem Event) vom Vorstand bewilligt werden.

2.1. Bahnfahrten

Personen, welche ein Generalabonnement SBB besitzen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf zusätzliche Fahrtkostenentschädigungen.

Es gilt Basis Halbtax Abonnement, 2.Klasse.

Personen sind verpflichtet, Spezialangebote wie z.B. Spartageskarten % Spar Billette, Gemeindetageskarten zu benutzen, wenn damit die Kosten für den TTCN geringer ausfallen.

2.2. Fahrten mit Privatfahrzeug

Die Kosten für das Benutzen des Privatfahrzeugs an ein Spiel/Anlass werden nur vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das Privatfahrzeug oder ein Taxi benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Erschädigung beträgt CHF 0.60

3. Verpflegungskosten

Den Spielern/Trainern, die wegen Auswärtsspielen oder anderen Anlässen sich verpflegen müssen, werden die effektiven Kosten, bis max. CHF 25.00 pro Person und Tag vergütet.

4. Übernachtungskosten

4.1. Hotelkosten

Für Übernachtungen bei Doppelspieltagen oder anderen Anlässen, wenn die Rückkehr gleichentags unzumutbar ist, werden grundsätzlich die Auslagen für ein Hotel der unteren Mittelklasse vergütet.

5. Übrige Kosten

5.1. Kleinausgaben

Kleinausgaben werden gegen Originalbeleg vergütet (max 20.-/Fall)

5.2. Lizenzkosten für Spielbetrieb STT/OTTV

Für die vom Vorstand bestimmten NLA-Spieler werden die gesamten effektiven Lizenzkosten bis max. 200.00 pro Jahr übernommen.

Einschreibgebühren für alle Turnierteilnahmen im Einzel und Doppel werden von den Spielern selbst getragen.

5.3. Spieler Ausrüstung

Für die vom Vorstand bestimmten NLA-Spieler wird die persönliche Sportausrüstung gemäss Vorgabe des Vereines zur Verfügung gestellt.

6. Administrative Bestimmungen

6.1. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das vom Verein vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal ¼-jährlich per Quartalsende zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Finanzchef einzureichen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente. Sie sollen digitalisiert übermittelt werden gemäss Vorgabe des Vereines. Das Visum erfolgt elektronisch durch den Finanzchef.

6.2. Spesenrückerstattung

s. Punkt 1.3

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde der Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt.

Aufgrund dieser Genehmigung verzichtet der Verein auf die betragsmässige Bescheinigung der effektiv mittels Belege abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements wird der Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird die Steuerbehörde informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Spesenreglement ersetzt wird.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt TTCN-Vorstand am 24.11.2022